

BGer 1C 96/2023 vom 29. Juni 2023

Bundesgericht, 2023-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_96_2023

FR: TF 1C 96/2023 du 29 juin 2023

IT: TF 1C 96/2023 del 29 giugno 2023

Regeste

Ermächtigung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Mit Schreiben vom 6. Mai 2022 erstattete A. _____ bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich Strafanzeige gegen die Baubehörde Stäfa bzw. deren Mitarbeitende wegen Urkundendelikten und weiteren Straftatbeständen. Die Oberstaatsanwaltschaft übermittelte die Akten zunächst zur Prüfung an die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich, die sie daraufhin zum Entscheid über die Ermächtigung zur Durchführung einer Strafuntersuchung ans Obergericht des Kantons Zürich weiterleitete. Das Obergericht gab A. _____ die Möglichkeit zur Stellungnahme und beschloss am 23. Januar 2023, die Ermächtigung nicht zu erteilen.

E. 2

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 erhebt A. _____ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den Beschluss des Obergerichts, ohne einen Antrag zu stellen. Die weiteren Verfahrensbeteiligten haben ausdrücklich oder stillschweigend auf eine Stellungnahme verzichtet.

E. 3

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 mit Hinweisen). Abgesehen davon, dass die Beschwerde kein Rechtsbegehren enthält, genügt sie den Begründungsanforderungen nicht. Der Beschwerdeführer wirft dem Obergericht zwar eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) vor, weil es nicht auf die von ihm besonders hervorgehobenen Punkte eingegangen sei und zudem die Begriffe "BZO", "Kernzonenplan" und "Baubereich" nicht nenne. Welche Punkte er meint und weshalb das Obergericht die erwähnten Begriffe hätte nennen müssen, legt er jedoch nicht dar. Da die Begründung in der Beschwerde selbst enthalten sein muss (BGE 143 II 283 E. 1.2.3; 141 V 509 E. 2; je mit Hinweis), ist auch der pauschale Verweis auf seine Strafanzeige unbeachtlich.

E. 4

Da es offensichtlich ist, dass die Beschwerde den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht genügt, ist auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten. Es rechtfertigt sich unter den vorliegenden Umständen, auf die

Auferlegung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.